6. Wahlperiode

Antrag

der: Fraktion DIE LINKE.

Thema: Evaluation und Weiterentwicklung der Jugendpauschale im Frei-

staat Sachsen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.

dem Landtag im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/18 Vorschläge zu einer deutlichen Erhöhung von Haushaltsmitteln zur Auskehrung von Zuwendungen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) vorzulegen, die sich an den tatsächlichen Bedarfen der Jugendhilfe orientieren;

2.

das Förderinstrument "Jugendpauschale" zum Erhalt und Ausbau eines gleichmäßigen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene im Sinne der Nachhaltigkeit und

Dresden, den 9. Juli 2015

lio polad!

- b.w. -

Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: 09.07.2015

Ausgegeben am: 13.07.2015

Entwicklung der Infrastruktur und Personalkosten bis zum 4. Quartal des Jahres 2015 zu evaluieren und dabei insbesondere folgende Berichte und Stellungnahmen einzubeziehen:

den Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht (2009),

- das Kinder- und Jugendpolitisches Positionspapier des Sächsischen Landkreistags (2013),
- den Vierten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht (2014),
- die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zum Vierten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht (2015) sowie den Landtag über die Ergebnisse der Evaluation zum 4. Quartal des Jahres 2015 zu unterrichten;

3.

dem Landtag Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Jugendpauschale in Bezug auf fachlich erforderliche Personal- und Sachkosten unter den unterschiedlichen räumlichen und demografischen Bedingungen der Jugendhilfe in Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu unterbreiten.

Begründung:

Der Freistaat Sachsen unterstützt im Rahmen der Förderrichtlinie Jugendpauschale die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Stabilisierung und dem bedarfsgerechten Ausbau örtlicher Angebote der Jugendhilfe. Gefördert werden, soweit diese in der Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen, Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Familienbildung und familienunterstützende Beratung. Von der Förderung sind entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a SGB VIII sowie Investitionen ausgenommen.

Aus der Jugendpauschale werden demzufolge grundsätzlich fallunspezifische Aufgaben und Leistungen finanziert. Insofern wirkt sich die Bindung der Jugendpauschale an demographische Entwicklungen, insbesondere an das Wanderungsverhalten junger Erwachsener ausgesprochen nachteilig aus. Dem steht ein jugendhilfe-fachlich zu definierender Ressourcenund damit Finanzbedarf gegenüber – eine "demografische Grenze" für Angebote, Einrichtungen und Maßnahmen gibt es nicht, da auch wenigen Jugendlichen in ländlichen Regionen gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit ausreichend, rechtzeitig und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies erfordert eine institutionelle Infrastruktur, die nicht allein demografisch sein kann.

Neben der dringend erforderlichen Aufstockung der Jugendpauschale ist deshalb auch ein qualifizierter Modus zu Ermittlung des Bedarfs erforderlich. Dabei sollten bereits vorliegende Analysen und Vorschläge Berücksichtigung finden.